

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.
Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie:

- § im Versicherungsantrag,
- § in der Versicherungspolizze und
- § in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Photovoltaikversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme ist die nachweisbar von außen verursachte **Beschädigung oder Zerstörung** der am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellten, privat oder gewerblich genutzten **Photovoltaikanlage** durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Ereignisse wie:

- ü Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind
- ü die Wirkung der elektrischen Energie, sofern Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind
- ü von außen mechanisch einwirkende Gewalt
- ü Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
- ü Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art
- ü Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagel, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmung
- ü Brand, Blitzschlag, Explosion
- ü Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß
- ü Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Vandalismus
- ü Glasbruch

Versichert mit beschränkter Versicherungssumme:

- ü Montage der Komponenten der versicherten Photovoltaikanlage

Versichert im Rahmen einer gesonderten Versicherungssumme ist auch ein durch einen oben genannten Schaden verursachter:

- ü Ertragsausfall der Anlage während der vereinbarten Haftungszeit

Versichert sind insbesondere folgende zur privat oder gewerblich genutzten Photovoltaikanlage gehörenden Teile:

- § Solarmodule
- § Tragevorrichtungen
- § Regel- und Schutzeinrichtungen
- § Wechselrichter
- § Einspeisezähler
- § Trafos
- § Verkabelung



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- x Krieg, innere Unruhen, Terror
- x Erdbeben
- x Verfügung von Hoher Hand
- x Kernenergie
- x vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen
- x nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art
- x Abnutzungs- und Alterungserscheinungen
- x Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen
- x Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden

Schäden an Anlagen, die frei am Boden montiert sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall begrenzt:

- ! mit der vereinbarten Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Höchstbeträgen
- ! mit dem vereinbarten Selbstbehalt

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.



Wo bin ich versichert?

ü Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Helvetia Versicherungen AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrrhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Versicherte Sachen sind ordnungsgemäß instand zu halten, sorgfältig zu warten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß zu belasten.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden und der Helvetia Versicherungen AG so schnell wie möglich gemeldet werden. Bestimmte Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden; z.B. Brand, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung oder Vandalismus.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Vor Beginn der Reparatur müssen Sie die Zustimmung der Helvetia Versicherungen AG einholen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- § Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- § Vertragsdauer länger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Helvetia Versicherungen AG den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- § Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- § Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmer:

- § Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.